

SATZUNG

des Geflügelzuchtvereins für Barmstedt und Umgebung von 1900 e. V.

I. Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

§ 1

Der Verein, gegründet im Jahr 1900, hat sich zur Aufgabe gemacht, die Rasse- und Ziergeflügelzucht in allen ihren Sparten zu fördern, die Mitglieder züchterisch zu beraten und mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Der Verein führt den Namen: Geflügelzuchtverein Barmstedt und Umgebung von 1900 e. V.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Barmstedt und ist dem Kreisverband Pinneberg und dem Landesverband Schleswig-Holstein angeschlossen, dessen jeweils ordentliches Mitglied er ist. Die Satzungen des Landesverbandes sind für ihn verbindlich.

II. Zweck und Aufgaben

§ 3

- (1) Der Verein hat nicht nur die Aufgabe der direkten Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht, sondern darüber hinaus auch die Pflicht, alle Belange bei den öffentlichen Behörden und anderen Organisationen und der Öffentlichkeit zu vertreten.
- (2) Der Verein hat dafür zu sorgen, daß die Mitglieder ihre Tiere artgerecht halten und die Belange des Tierschutzgesetzes einhalten.
- (3) Da die Ausrichtung der Zuchten nur durch das Vergleichen der Tiere möglich ist, bejaht und fördert der Verein das Ausstellungswesen.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Rasse- und Ziergeflügelzüchter werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Darüber hinaus werden Jugendliche unter 18 Jahren in der Jugendgruppe des Vereins zusammengefaßt. Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Neben aktiven Züchtern können auch Personen Mitglied werden, wenn sie die Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht für richtig erachten (fördernde Mitglieder).

§ 5

Zu den Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes Personen, die sich um die Förderung der Rassegeflügelzucht Verdienste erworben haben, ernannt werden.

§ 6

In die Jugendgruppe können Jugendliche aufgenommen werden, die für die Rassegeflügelzucht ein besonderes Interesse zeigen. Sie werden von dem Jugendobmann geführt, der zugleich Sitz und Stimme im Gesamtvorstand des Vereins hat. Nach Erreichen des 18. Lebensjahres können die Jugendlichen als vollberechtigtes Mitglied vom Verein übernommen werden. Weiterhin gelten die Bestimmungen der jeweiligen gültigen Jugendordnung des Landes- und Bundesverbandes.

Über die Aufnahme von Jugendlichen entscheidet die Mitgliederversammlung.

IV. Aufgaben und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Vorschriften dieser Satzung gewissenhaft zu befolgen, den Verein tatkräftig in seinen Bestrebungen zu unterstützen und durch regelmäßigen Versammlungsbesuch zu fördern.
2. ihre Tiere artgerecht zu halten. Das Tierschutzgesetz sowie das Tierseuchengesetz zu beachten.
3. ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachzukommen.

§ 8

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens am 30. Juni eines Jahres zu zahlen. Ein Beitrag, der nicht bis spätestens 10 Tage nach Fälligkeit entrichtet worden ist, kann zuzüglich der Unkosten per Nachnahme erhoben werden. Bis zum Eingang der Verbindlichkeit ruhen die Rechte eines Mitglieds.
- (2) Bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen (nur bei Erwachsenen).
- (3) Sollte ein Ehegatte (Mann - Frau - Kinder) Mitglied im Verein werden, so ist der Ehegattenbeitrag zu entrichten.
- (4) Die Höhe der Beiträge sowie der Aufnahmegebühr können nur auf der Hauptversammlung beschlossen werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftlichen Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist.
2. durch Auflösung des Vereins
3. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhalten hat oder die Beendigung seiner Mitgliedschaft zur Erhaltung des Vereinsfriedens als notwendig angesehen wird. Über den Ausschluss beschließt die Jahreshauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss muß Tagesordnungspunkt sein.
4. durch Nichtzahlung der beschlossenen Beiträge. Mit Ablauf von zwei Jahren, in dem keine Beiträge gezahlt werden, erlischt automatisch zum Ende des Kalenderjahres die Mitgliedschaft (Streichung). Ausgeschiedene Vereinsmitglieder haben keinerlei Rechte am Vermögen des Vereins.

§ 10

Die Streichung oder Ausschluss des Mitgliedes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der rückständige Beitrag wird durch das Auslöschung der Mitgliedschaft nicht berührt (siehe aus § 8 dieser Satzung).

V. Organe

§ 11

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12

Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jede dieser zwei Personen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 13

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Zuchtwart, dem Gerätewart, dem Pressewart und dem Jugendobmann. Im Verhinderungsfall nehmen die jeweiligen Vertreter die Aufgaben im Gesamtvorstand wahr. Ist der gewählte Ausstellungsleiter kein Gesamtvorstandsmitglied, so gehört er für die Dauer seiner Wahlzeit diesem Gremium an.
- (2) Der Gesamtvorstand entscheidet in allen wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Gesamtvorstandssitzungen sind nach Bedarf abzuhalten. Die Gesamtvorstandssitzung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Gesamtvorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern auf der nächsten Versammlung bekanntzugeben.
- (3) Der Vorstand sowie der Gesamtvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In der ersten Wahlperiode (gerade Jahreszahl) sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Zuchtwart und der Gerätewart neu zu wählen. In der zweiten Wahlperiode (ungerade Jahreszahl) ist der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Pressewart neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig. Der Jugendobmann wird von den Jugendmitgliedern gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.
- (4) Die Kassenrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar, daß einer hinzugezählt wird. Der länger amtierende Revisor scheidet aus.

§ 14

- (1) Die Mitglieder- und Jahreshauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (2) Der Jahreshauptversammlung obliegt:
 1. Die Wahl der Vorstands-, Gesamtvorstand- und der Ehrenmitglieder, der Revisoren und der Zuchtwarte.
 2. Die Entgegennahme der Jahresberichte, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
 3. Die Festsetzung der Jahresbeiträge, die Aufnahmegebühr und des Ausstellungsgeldes.
 4. Beschlussfassung über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes und Gesamtvorstandes.
 5. Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen des Vereins.
 6. Beschlussfassung über die Vereinssatzung sowie die Geschäftsordnung.
- (3) Die Jahreshauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Weitere Tagesordnungspunkte für die Jahreshauptversammlung sind eine Woche vor der Sitzung beim Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Unter der Leitung des Vorsitzenden ist die Jahreshauptversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Jahreshauptversammlung nicht

beschlussfähig aufgrund der erforderlichen Mitgliederzahl, wird die Sitzung geschlossen. Nach 10 Minuten kann eine neue Sitzung beginnen, die auch mit der geringeren Mitgliederzahl beschlussfähig ist.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einberufen, wenn 20% der Mitglieder oder die Mehrheit des Gesamtvorstandes sie fordert.
- (6) Jährlich sind mindestens 6 Mitgliederversammlungen anzuhalten, die Jahreshauptversammlung findet jeweils im Februar statt.
- (7) Über die Versammlungen sind Niederschriften (Protokolle) zu fertigen. Alle Aufträge und Beschlüsse müssen wieder gegeben sein. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und von der nächsten Jahreshauptversammlung zu genehmigen. Bei Beanstandungen entscheidet diese endgültig.
- (8) Falls erforderlich, kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand erarbeitet und vorgelegt wird, beschließen.
- (9) Die Vereinsatzung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

VI. Verwaltung

§15

Alle in dieser Satzung festgelegten Ämter sind Ehrenämter.

§16

- (1) Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach nummerierten Belegen laufend in einem gebundenen Kassenbuch zu verbuchen. Aus diesen Belegen müssen der Zahlungszweck und Zahltag ersichtlich sein.
- (2) Zeichnungsberechtigt für den Verein sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart. Der Vorsitzende hat jedoch das Recht, dem Kassenwart Kontovollmacht zu gewähren.
- (3) Der Kassenwart ist berechtigt, einen angemessenen Barbetrag in der Kasse zu führen. Ausgaben über 500,00 EUR bedürfen die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Buchführung und der Rechnungsabschluss sind von den Kassenrevisoren mindestens acht Tage vorher zu kontrollieren und in einem Bericht der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
- (5) Das Vermögen des Vereins ist bei einer öffentlichen und mündelsicheren Bank anzulegen.

VII. Datenschutzerklärung

§ 17

Speicherung von Daten:

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbedingten Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

- (3) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliedsdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Zusicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Pressearbeit

- (4) Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Barmstedter Rundschau und/oder Holsteiner Wochenende über Ausstellungsergebnisse von der Barmstedt Geflügelausstellung und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- (5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Austritt aus dem Verein:

- (6) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

VIII. Schlussbestimmung

Die Satzung in der vorliegenden Form ist zum Geschäftszeichen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Elmshorn eingetragen.

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Barmstedt, den 2. Februar 2023